

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Bekanntmachungen betreffend:**

- 1.) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS)
- 2.) Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege
- 3.) Bebauungsplan 1-045-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße/Heidehof;  
hier: Inkrafttreten
- 4.) Bebauungsplan 1-049-3, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße;  
hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 01.06.2015 bis einschließlich 03.07.2015

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

## **Satzung vom 21.05.2015 zur Änderung der**

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 07.04.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2014**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S.208), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW .2005, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW. S. 336), und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 33 SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an Stelle der Eltern.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 ist ein OGS-Beitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Bei der Bereitschaftspflege wird die Einkommensgruppe 1 zugrunde gelegt.“

3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 11 Höhe der OGS-Beiträge**

(1) Der OGS-Beitrag besteht aus dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder sowie aus der Essenspauschale in Höhe von 61,00 €.

(2) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

| Einkommens-<br>gruppe | Jahreseinkommen | Elternbeitrag | Essens-<br>pauschale | OGS-Beitrag     |
|-----------------------|-----------------|---------------|----------------------|-----------------|
| 1                     | bis 18.000 €    | 0,00 €        | 61,00 €              | <b>61,00 €</b>  |
| 2                     | bis 27.000 €    | 30,00 €       | 61,00 €              | <b>91,00 €</b>  |
| 3                     | bis 38.000 €    | 50,00 €       | 61,00 €              | <b>111,00 €</b> |
| 4                     | bis 50.000 €    | 85,00 €       | 61,00 €              | <b>146,00 €</b> |
| 5                     | bis 62.000 €    | 130,00 €      | 61,00 €              | <b>191,00 €</b> |
| 6                     | bis 79.000 €    | 150,00 €      | 61,00 €              | <b>211,00 €</b> |
| 7                     | über 79.000 €   | 170,00 €      | 61,00 €              | <b>231,00 €</b> |

”

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzende Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 21.05.2015

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister

# **Satzung vom 20.05.2015**

## **zur Änderung der Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 29.06.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.05.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 20.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 29.06.2006 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.05.2012 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird § 3 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus Abschnitt III § 1 der Satzung. Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017. Die für das kommende Kindergartenjahr gültige Tabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekannt gemacht. Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.“

2. In Abschnitt II wird § 1 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Beitragszeitraum ist jeder Monat, in dem ein Kind in einer Tagespflegestelle betreut wird. Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Hückelhoven schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gem. Abs. 1 festgesetzt. Unabhängig vom Tag der Aufnahme, der Abmeldung und etwaiger sonstiger Änderungen sind nur volle Monatsbeiträge zu entrichten.“

3. In Abschnitt II wird § 3 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus Abschnitt III § 1 der Satzung. Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017. Die für das kommende Kindergartenjahr gültige Tabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven bekannt gemacht. Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.“

4. In Abschnitt III wird § 1 wie folgt gefasst:

### **„§ 1 Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hückelhoven erhoben. Es gelten die nachfolgend festgelegten Einkommens- und Beitragsstufen:

#### **Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt)**

| Einkommens-<br>stufen | Jahresein-<br>kommen | Betreuungszeit<br>25 Stunden<br>wöchentlich | Betreuungszeit<br>35 Stunden<br>wöchentlich | Betreuungszeit<br>45 Stunden<br>wöchentlich |
|-----------------------|----------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
|                       |                      | Beiträge<br>pro Monat                       | Beiträge<br>pro Monat                       | Beiträge<br>pro Monat                       |
| Nr. 1                 | bis 18.000,- €       | -                                           | -                                           | -                                           |
| Nr. 2                 | bis 27.000,- €       | 28,30 €                                     | 32,82 €                                     | 45,98 €                                     |
| Nr. 3                 | bis 38.000,- €       | 48,10 €                                     | 55,78 €                                     | 77,64 €                                     |
| Nr. 4                 | bis 50.000,- €       | 81,02 €                                     | 93,23 €                                     | 127,64 €                                    |
| Nr. 5                 | bis 62.000,- €       | 127,64 €                                    | 146,50 €                                    | 197,55 €                                    |
| Nr. 6                 | bis 74.000,- €       | 167,59 €                                    | 193,11 €                                    | 261,92 €                                    |
| Nr. 7                 | bis 86.000,- €       | 200,89 €                                    | 230,85 €                                    | 314,09 €                                    |
| Nr. 8                 | bis 98.000,- €       | 234,18 €                                    | 269,70 €                                    | 366,24 €                                    |
| Nr. 9                 | bis 110.000,- €      | 263,52 €                                    | 309,17 €                                    | 419,60 €                                    |
| Nr. 10                | über 110.000,- €     | 296,32 €                                    | 352,63 €                                    | 478,37 €                                    |

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für  
Kindertagespflege  
(für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2.  
Lebensjahres)**

| Einkommens-<br>stufen | Jahresein-<br>kommen | Betreuungszeit<br>25 Stunden<br>wöchentlich | Betreuungszeit<br>35 Stunden<br>wöchentlich | Betreuungszeit<br>45 Stunden<br>wöchentlich |
|-----------------------|----------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|
|                       |                      | Beiträge<br>pro Monat                       | Beiträge<br>pro Monat                       | Beiträge<br>pro Monat                       |
| Nr. 1                 | bis 18.000,- €       | -                                           | -                                           | -                                           |
| Nr. 2                 | bis 27.000,- €       | 41,56 €                                     | 57,98 €                                     | 74,36 €                                     |
| Nr. 3                 | bis 38.000,- €       | 85,30 €                                     | 120,28 €                                    | 155,80 €                                    |
| Nr. 4                 | bis 50.000,- €       | 128,75 €                                    | 180,91 €                                    | 231,96 €                                    |
| Nr. 5                 | bis 62.000,- €       | 170,91 €                                    | 238,62 €                                    | 307,44 €                                    |
| Nr. 6                 | bis 74.000,- €       | 193,11 €                                    | 269,70 €                                    | 347,39 €                                    |
| Nr. 7                 | bis 86.000,- €       | 231,96 €                                    | 324,08 €                                    | 417,30 €                                    |
| Nr. 8                 | bis 98.000,- €       | 270,80 €                                    | 378,46 €                                    | 487,22 €                                    |
| Nr. 9                 | bis 110.000,- €      | 301,77 €                                    | 421,51 €                                    | 542,89 €                                    |
| Nr. 10                | über 110.000,- €     | 336,65 €                                    | 470,15 €                                    | 605,76 €                                    |

Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 19 Abs. 5 KiBiz).“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 20.05.2015



Bernd Jansen  
Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Bebauungsplan 1-045-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße/Heidehof;  
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 20.05.2015 den Bebauungsplan 1-045-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße/Heidehof gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-045-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße/Heidehof sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

|                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| <b>montags bis freitags von</b> | <b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,</b> |
| <b>montags von</b>              | <b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b> |
| <b>donnerstags von</b>          | <b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b> |

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

**„Abl. Hü. 2015, Nr. 11, S. 95“**

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 1-045-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße/Heidehof, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**„Abl. Hü. 2015, Nr. 11, S. 96“**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 1-045-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße/Heidehof gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hinweis zum Flächennutzungsplan:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1-045-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße/Heidehof erfolgte in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes für den Teilbereich A „Gemischte Bauflächen“ und für den Teilbereich B „Wohnbaufläche“ dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Hückelhoven, den 22.05.2015

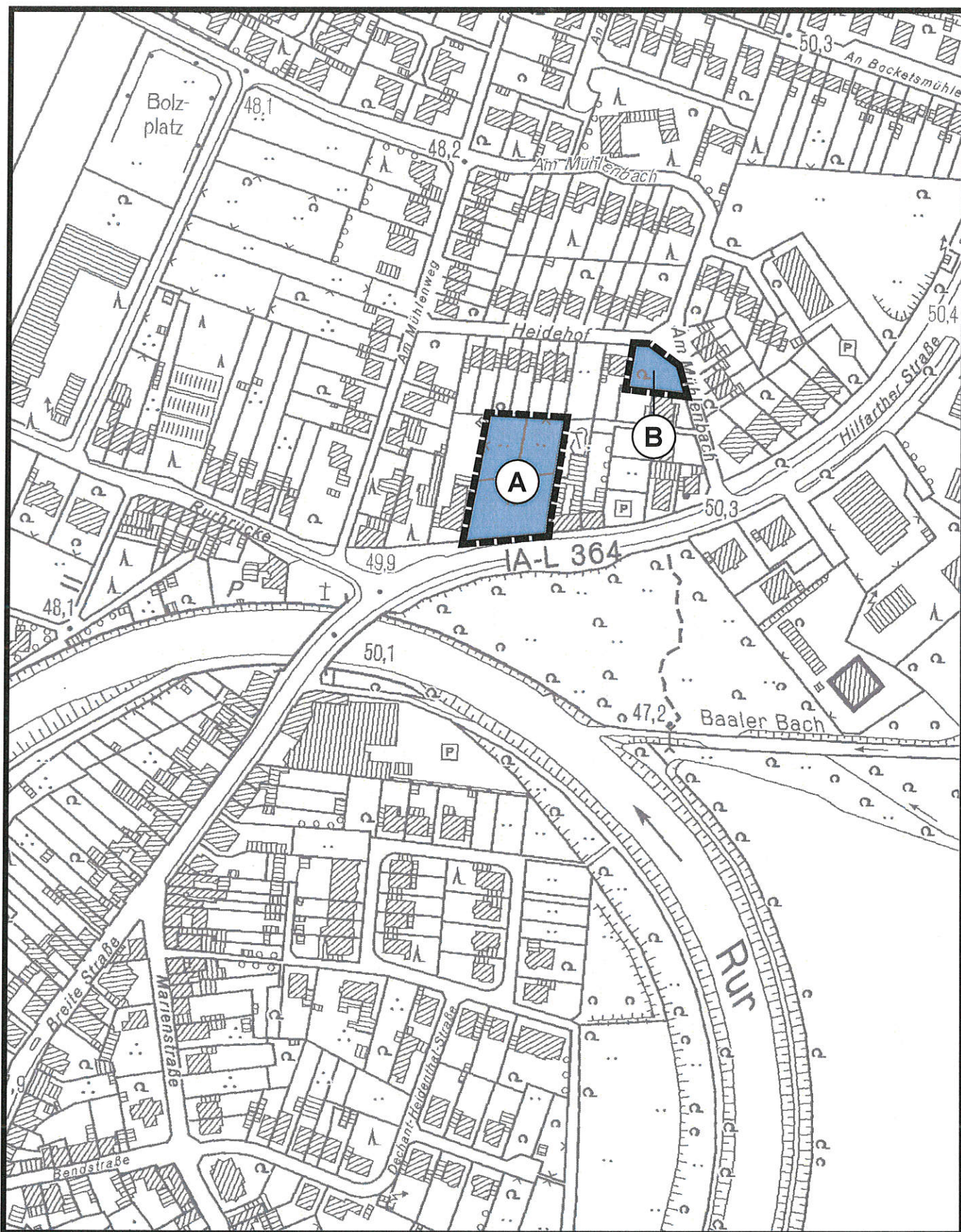
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

## Geltungsbereich

## Bebauungsplan 1-045-0, Hückelhoven, Hilfarther Straße/Heidehof



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH OKTOBER 2014

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2015, Nr. 11, S. 98“

# **B e k a n n t m a c h u n g**

**Bebauungsplan 1-049-3, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße;**

**hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

**b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 01.06.2015 bis einschl. 03.07.2015**

## **a) Beschluss zur Aufstellung**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 1-049-0, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 1-049-3, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 1-049-3, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

## **Ziele und Zwecke der Änderung:**

Die Eigentümer planen die Bebauung ihrer Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 36, Flurstücke 762 bis 767 mit einer Einrichtung mit tagesstrukturierenden Plätzen der „Gangelter Einrichtungen“ sowie eines Geschosswohnungsbaus.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des seit dem 23.02.1984 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1-049-0, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße. Die nach den Plankonzepten beider Eigentümer vorgesehenen Gebäude liegen teilweise außerhalb der in diesem Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und vorgesehene private Stellplätze überlagern Teile der im Bebauungsplan vorgesehenen inneren Erschließungsstraße. Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Reduzierung der inneren Erschließungsfläche und der Verschiebung einiger Baugrenzen erfolgt zugunsten der beiden oben erläuterten Planungen im Hinblick auf eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 1-049-0, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

## **b) Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes 1-049-3, Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 01.06.2015 bis  
einschließlich Freitag, den 03.07.2015**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags  
montags bis mittwochs  
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

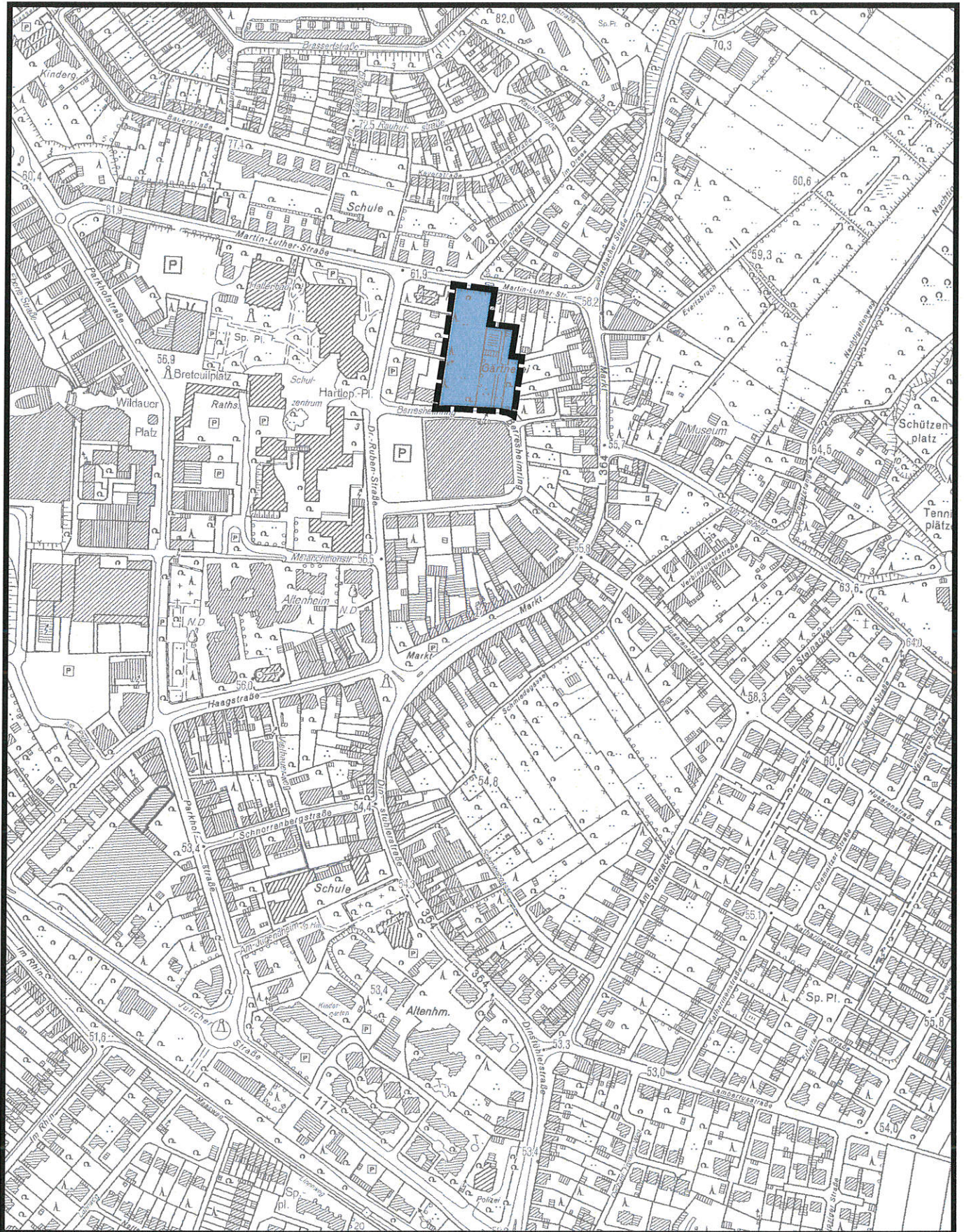
Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 22.05.2015

Der Bürgermeister

  
Bernd Jansen

# Geltungsbereich Bebauungsplan 1-049-3, Hückelhoven, Dr.-Ruben-Straße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH OKTOBER 2014

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

„Abl. Hü. 2015, Nr. 11, S. 101“